

Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	845/2016-3
Stand	13.10.2016

Betreff Konzept für einen Ordnungsaußendienst

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beschließt das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes;
2. beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes durchzuführen.

Sachverhalt

Mit Beschluss zur Sitzungsvorlage-Nr. 227/2016-3 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2016 den Bürgermeister beauftragt, dem Ausschuss ein Konzept für den Einsatz von Ordnungskräften auch in den Abendstunden zu den Haushaltsberatungen 2017/2018 vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfungen wird nachfolgend mitgeteilt.

Hinsichtlich der Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes wird gleichfalls auf die Sitzungsvorlage-Nr. 101/2016-3 zum Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst verwiesen.

Städtischer Ordnungsdienst oder Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) ist in Deutschland der Sammelbegriff für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörde, der organisatorisch meist beim Ordnungsamt der Kommune angesiedelt ist. Das zunehmende Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger veranlasst immer mehr Kommunen – auch kleinere Kommunen - einen eigenen kommunalen Ordnungsdienst einzurichten.

Da in Nordrhein-Westfalen keine Vorgaben für die Einrichtung kommunaler Ordnungsdienste bestehen, ist die Ausgestaltung sehr unterschiedlich. Die Befugnisse sind grundsätzlich sehr weitreichend, werden aber in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich wahrgenommen.

Einige Nachbarkommunen der Stadt Bornheim haben von der Möglichkeit zur Einrichtung kommunaler Ordnungsdienste zwischenzeitlich Gebrauch gemacht. Insbesondere die personelle und zeitliche Ausgestaltung dieser kommunalen Ordnungsdienste variiert dabei sehr stark. Angefangen bei einer stundenweisen Streifentätigkeit an ein bis zwei Tagen an Wochenenden bis hin zu einer 24-stündigen Dienstzeit an 7 Tagen in der Woche finden sich die verschiedensten Modelle wieder. Dementsprechend unterscheiden sich die Modellvarianten sehr stark hinsichtlich der übertragenen Aufgaben, der Anzahl und Qualifizierung des eingesetzten Personals und den finanziellen Auswirkungen für die Kommunen.

Zur Orientierung ist als Anlage 2 eine Übersicht verschiedener grundsätzlich denkbarer Organisationsmodelle für die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes beigefügt. In den dargestellten vier Modellvarianten werden Informationen zu Einsatztagen und Einsatzzeiten, Qualifizierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tätigkeitsumfang,

Personalbedarf und nicht zuletzt zu den voraussichtlich entstehenden Kosten gegeben.

Die den kommunalen Ordnungsdiensten zugewiesenen Aufgaben können derzeit nicht durch bereits bei den Verwaltungen beschäftigte Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wahrgenommen werden.

Das derzeit durch verschiedene gesellschaftspolitische Entwicklungen auch in der Stadt Bornheim entstandene Bedürfnis ordnungsbehördlicher Präsenz und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Gewaltprävention in den Abend- und Nachtstunden und ergänzend auch der Schutz städtischer Anlagen und Einrichtungen, veranlasst die Verwaltung die Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes zu prüfen.

Ziele, Aufgaben sowie Aussagen zur sachlichen Ausstattung eines städtischen Ordnungsdienstes sind unabhängig vom zeitlichen und personellen Umfang in dem als Anlage 1 beigefügten Konzept dargestellt.

Ausgerichtet an dem Erfordernis einer wirksamen, effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eines kommunalen Ordnungsdienstes empfiehlt die Verwaltung nach intensiver Prüfung die Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes in der Stadt Bornheim entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Konzept.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 213.500 € jährlich sind über den Änderungsnachweis in den Haushaltplan 2017/2018 aufzunehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 : Konzept „Städtischer Ordnungsdienst“

Anlage 2 : Übersicht „Organisationsmodelle kommunaler Ordnungsdienst“